

Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?

Julia Schellong, Dresden

Das Erleben von Gewalt verletzt die Integrität eines Menschen. Sexuelle Gewalt überschreitet Intimgrenzen in besonderem Maße. Reaktionen auf diese Grenzverletzungen können von akuten Stressreaktionen bis zu nachhaltigen Veränderungen in der Körper- und Selbstwahrnehmung reichen; Was kann Menschen helfen, die erlebte Gewalterfahrung so zu verarbeiten, dass sie damit leben und wieder vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen können? Wie können nach den körperlichen Versetzungen auch die psychischen Wunden heilen, so dass ein kompetenter Umgang mit den Narben möglich wird? Die Bearbeitung von Traumafolgestörungen bedarf einer sicheren Umgebung, eines vertrauensvollen therapeutischen Bündnisses inklusive eines klaren Entschlusses der Betroffenen, sich den Erinnerungen zu stellen. Größtmögliche Entscheidungsfreiheit über die nächsten Behandlungsschritte ist Voraussetzung. Ein Strafverfahren dient der Wahrheitsfindung. Seltener sind bei sexuellen Übergriffen Zeugen zugegen. Die Berichterstattung im Strafverfahren ist somit auf die subjektive Schilderung der Betroffenen angewiesen. Der Vertrag soll darstellen mit welchen psychischen Zuständen bei einer Vernehmung und im Strafverfahren nach sexuellen Gewalttaten gerechnet werden muss und werauf andererseits geachtet werden sollte, um zu verhindern, dass die Anzeigenerstattung und der Prozess selbst zur traumatischen Situation mit negativen Folgen für die psychische Gesundheit wird. Gerichtliche Wahrheitsfindung und individuelle Psychotherapie können und sollten dabei als getrennte Handlungsbereiche unvermittelt nebeneinander stehen. Eine Einführung zu diesem Thema soll die Diskussion unterstützen, wie die verschiedenen Berufsgruppen und Hilfsverbände Betroffene im Prozessverlauf am besten unterstützen könnten, um einerseits eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten und andererseits die Bedürfnisse Betroffener ausreichend zu berücksichtigen.

„Gerichtsprozesse sind keine Ergänzung zur Psychotherapie mit anderen Mitteln, und Psychotherapie ist kein Organ der juristischen Wahrheitsfindung“ (Stang u. Sachsse 2007)